

**Kurzvortrag anlässlich der Landeshauptversammlung der Seniorinnen – und Seniorenvertretung des DDB-Hessen am 15. 9,2021 im „Darmstädter Hof“ zu den aktuell beabsichtigten Änderungen im Hessischen Beihilferecht - inhaltlich nach bestem Wissen, aber ohne rechtliche Gewähr -**

**Walter Spieß, Ehrenvorsitzender des DBB-Hessen-**

Liebe Hannelore, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

wenn Sie hören, Ihr Beihilfenrecht hat sich geändert, wo würden Sie als Erstes nachschauen?

Eines ist klar- wenn Ihr Dienstherr das Land Hessen oder Sie Beamtin oder Beamter einer hessischen Gemeinde, eines Gemeindeverbands oder von sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Dienstes waren, sind grundsätzlich für Sie als Pensionärinnen und Pensionäre nur Änderungen des Hessischen Beihilferechts von Belang, nicht etwa Änderungen des Beihilferechts des Bundes.

Wahrscheinlich würde eine Mehrzahl von Ihnen als Erstes die aktuelle Hessische Beihilfenverordnung zu Rate ziehen, und prüfen, ob es hier Fortschreibungen gegeben hat - eine erste Einschätzung für die Vieles spricht.

Doch das ist zu kurz gesprungen!

Sie wissen, dass für den Erlass einer Rechtsverordnung- so also auch für die Hessische Beihilfenverordnung - eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage existieren muss, die Art und Umfang dessen, was die Landesregierung von sich aus selbst im Ordnungswege festlegen kann, definiert. Dazu wird sich die Landesregierung im Regelfall – ggf. in Abstimmung mit weiteren Ressorts - des jeweils federführenden Ressorts- im Falle der HBeihVO des HMdI – bedienen. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass der Gesetzgeber selbst Hand anlegt und eine Verordnung z.B. im Rahmen eines Artikelgesetzes selbst ändert.

**Grundsätzlich gilt:** Den Rahmen, in denen sich die Regelungen in der Rechtsverordnung und auch ihre Änderungen bewegen dürfen, setzt der Gesetzgeber. Die Ermächtigungsgrundlage für die Hessische Beihilfenverordnung finden wir im Hessischen Beamtengesetz und zwar in § 80 HBG als Teil des das Beamtenrecht mit prägenden Fürsorgeprinzips, wobei § 80 HBG durchaus auch grundsätzliche beihilferechtliche Regelungen trifft, und damit den Rahmen, in dem die Verordnung sich bewegen kann, einschränkt. Insbesondere wird in § 80 HBG der Kreis der beihilfeberechtigten Personen festgelegt.

Daneben können neben der Verordnung im nächsten Schritt zur weiteren Auslegung der Regelungen z.B. Durchführungsvorschriften, Verwaltungsvorschriften, Vorgriffsregelungen und sonstige Erlasse zur allgemeinen oder punktuellen Anwendung des Rechts getroffen werden.

Unter Umständen kann natürlich auch die Rechtsprechung in das geltende Beihilferecht „hineinfunkeln“, die man als Betroffener initiieren kann, z. B. wenn man die bisherige Rechtsgestaltung im Beihilferecht als nicht ausreichend mit Fürsorgeprinzipien im Einklang sieht.

Systematisch sollten Sie also, wenn sie hören im Beihilferecht gibt oder gab es Bewegung, wie folgt vorgehen:

## Seniorinnen- und Seniorenvertretung

Gab es – ggf. auch initiiert durch Rechtsprechung - eine Gesetzesänderung im HGB, die das Beihilferecht betrifft oder steht diese bevor?

Gab es oder gibt es künftig – ggf. darüber hinaus - Änderungen in der Hessischen Beihilfenverordnung?

Hat sich die Erlasslage oder dürfte diese sich verändern?

Und nach diesem Muster so wollen wir nun nachfolgend die neuesten Entwicklungen im Hessischen Beihilferecht kurz beleuchten.

Derzeit ist das **Dritte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Drucksache 20/5897)** in der parlamentarischen Beratung. Neben vielen anderen Änderungen des hessischen Dienstrechts sieht es auch Änderungen im hessischen Beihilfenrecht vor, die sowohl die einschlägige Kernvorschrift im HGB als auch Vorschriften der Hessischen Beihilfenverordnung betreffen. Es soll bezüglich der beihilferechtlichen Änderungen rückwirkend zum 1.1.2021 in Kraft treten.

Wie bekannt unterscheidet der in § 80 Hessisches Beamtengesetz (HBG) beschriebene Kreis der beihilfeberechtigten Personen solche, die originär beihilfeberechtigt sind, wie grundsätzlich die aktiven hessischen Beamtinnen und Beamten, die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die Witwen, Witwer und Waisen und solche, die nur eine abgeleitete Beihilfeberechtigung haben, wie berücksichtigungsfähige Angehörige, zu denen z. B. die im Familienzuschlag berücksichtigten Kinder und – unter Berücksichtigung einer Einkommensgrenze - auch Ehegatten bzw. der Lebenspartner bzw. die Lebenspartnerin zählen. Berücksichtigungsfähige Angehörige erhalten zum einen zu den Ihnen entstanden Aufwendungen nach §§ 6 – 11 a HBeihVO Beihilfen und zum anderen führt ihre Berücksichtigungsfähigkeit auch grundsätzlich zu einem höheren familienbezogenen Beihilfesatz.

Und hier haben wir die erste wichtige Änderung. Das noch nicht verabschiedete Dritte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften sieht vor, dass die bestehende unschädliche Einkommensgrenze beim Gesamtbetrag der Einkünfte in Höhe des steuerlichen Grundfreibetrags ab 2021 verdoppelt wird. Neu ist außerdem, dass diese Neufestlegung der Höhe der unschädlichen Grenze nun direkt in das HBG – eben in § 80 – aufgenommen wird. Bisher war die konkrete Grenzziehung in § 5 der HBeihVO erfolgt. Damit folgt man der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.3.2019 (5 C 4.18), das verlangte, dass die grundlegende Ausschlussentscheidung zur Beihilfefähigkeit von krankheitsbedingten Aufwendungen für berücksichtigungsfähige Ehe-/Lebenspartner nicht im Verordnungswege, sondern nur auf gesetzlicher Ebene vorgenommen werden könne.

Ab wann gilt nun diese Regelung? Sie gilt ab dem Jahre 2021. Eine entsprechende Vorgriffsregelung ist bereits verfügt (Vorgriffsregelung vom 4.2.2021, StAnz. S. 240). Es bleibt dabei, dass hierbei auf die Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte im Vor-Vor-Jahr der Antragsstellung abzustellen ist. Für die Frage der beihilferechtlichen Berücksichtigung von Ehegatten/Lebenspartnern ist bei Beantragung von Beihilfe im Jahre 2021 also abzu prüfen, wie deren Einkommenssituation sich im Jahre 2019 darstellte.

## Seniorinnen- und Seniorenvertretung

Der Gesamtbetrag Ihrer Einkünfte durfte im Jahr 2019 nicht den zweifachen Betrag des steuerlichen Grundfreibetrags übersteigen. Doch welcher steuerliche Grundfreibetrag ist hiermit gemeint? Der Grundfreibetrag von 9 168 Euro, der 2019 galt oder der aktuell jetzt in 2021 geltende Grundfreibetrag von 9 744 €? Darüber lässt sich trefflich streiten.

**Achtung: Nach aktueller telefonischer Auskunft gleicht die Beihilfestelle Hessen bei in 2021 gestellten Beihilfeanträgen den Gesamtbetrag der Einkünfte 2019 mit dem in 2021 geltenden Zweifachen des steuerlichen Grundfreibetrags – also mit 19 488 € - ab.**

Da dies die beihilfefreundlichere Regelung ist, haben wir natürlich keinen Grund darüber zu streiten und akzeptieren dies natürlich.

Wieso wird eigentlich nicht auf das Vorjahr abgestellt? Nun-aus Gründen der Praktikabilität. Der Steuerbescheid 2020, aus dem rechtssicher abzulesen ist, ob die schädliche Grenze beim Gesamtbetrag der Einkünfte des Ehegatten oder Partners überschritten ist, dürfte bei Anträgen auf Beihilfe bis Mitte 2021 noch gar nicht vorliegen. Also geht man ein weiteres Jahr zur Prüfung zurück.

Allerdings behielt man nach derzeitiger Rechtslage zugunsten des Beihilfeberechtigten im Auge, dass sich die Einkünftsituation des berücksichtigungsfähigen Angehörigen im Jahr der Beihilfengewährung ggf. verschlechtert haben könnte. So lassen es die Verwaltungsvorschriften zu § 5 Abs.6 Nr. 3 HBeihVO zu, dass in diesem Falle der Angehörige berücksichtigungsfähig bleibt, wenn dessen Einkünfte im laufenden Jahr, in dem Beihilfe beantragt wird, unter die schädliche Grenze absacken. Ich gehe eigentlich davon aus, dass sich daran auch durch die Verdoppelung der unschädlichen Einkommensgrenze nichts ändern soll. Ich kann aber auch nicht mit letzter Sicherheit ausschließen, dass dieser derzeit gültigen Passage in den Verwaltungsvorschriften durch die Übernahme der Regelung in das Gesetz ggf. der rechtliche Boden entzogen wurde. Wie auch immer - stellen Sie also einen Beihilfeantrag in 2021 nach Verkündung des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften, so könnte Ihr Partner auch nach der neuen Rechtslage in 2021 berücksichtigungsfähig bleiben, wenn dessen Gesamtbetrag der Einkünfte zwar in 2019 das Zweifache des für 2021 geltenden steuerlichen Grundfreibetrags überschritten hat, aber in 2021 dies – aller Voraussicht nach - nicht mehr der Fall sein wird. Weisen sie bei Antragstellung die Beihilfestelle ausdrücklich und mit plausiblen Argumenten auf den Umstand hin, dass absehbar die Einkünfte Ihres Ehegatten/Lebenspartners zwar in 2019, aber voraussichtlich nicht in 2021 die kritische Marke des in diesem Jahr geltenden Zweifachen des steuerlichen Grundfreibetrags von 19 488 € (2 x 9 744,-€) übersteigen und bitten Sie um – ggf. analoge - Anwendung der alten Verwaltungsvorschrift zu diesem Komplex und warten Sie die Reaktion der Beihilfestelle ab.

Kommen wir nun zu **Änderungen der Hessischen Beihilfenverordnung**. Diese wird mit Artikel 12 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften geändert.

Erwähnen möchte ich insbesondere:

Eine gravierende Änderung gibt es ab 2021 auch für Anwärtinnen und Anwärter einschließlich ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen (vgl. Art 12 Nr. 8 des Dritten Gesetzes zur Änderung Hessischer Vorschriften). Diesen wird wegen ihrer im Vergleich mit den „fertigen“ Beamtinnen und Beamten niedrigeren Bezügen ein höherer beihilferechtlicher Bemessungssatz gewährt. Der Bemessungssatz beläuft sich nunmehr für diese auf 70 v. H. Dies ist zwar nicht für den heute anwesenden Personenkreis, möglicherweise aber für deren Enkelinnen und Enkel interessant.

## Seniorinnen- und Seniorenvertretung

Nun etwas mehr sprachliche Kosmetik: In § 7 wird dem Krankenversicherungsrecht folgend der Begriff Sanatorium durch Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung abgelöst. Für die Beihilfefähigkeit aus Anlass einer stationären Rehabilitation ist Voraussetzung, dass mit einer solchen Einrichtung ein Versorgungsvertrag nach § 111 Abs. 2 SGB V Sozialgesetzbuch besteht. Nachfolgend listet § 7 HBeiHVO die beihilfefähigen Aufwendungen auf.

Gesondert aufgeführt werden in § 11 a HBeiHVO die beihilfefähigen Aufwendungen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft. In Anbetracht des Teilnehmerkreises dieser Veranstaltung, der sich im Regelfall durch ein fortgeschrittenes Lebensalter auszeichnet, erspare ich mir hierzu Details. In diesem Zusammenhang wird auch die neue Anlage 5 aufgenommen

In § 13 HBeiHVO wird nun bezüglich der Begrenzung der Höhe der Beihilfe nicht mehr danach unterschieden, ob es sich um den Todesfall eines Erwachsenen oder eines Kindes handelt. Bei verstorbenen Kindern wurde bisher nur ein abgesenkter Höchstbetrag gewährt. Nunmehr wird bezüglich der aufgelisteten beihilfefähigen Aufwendungen im Todesfall als zu gewährende Beihilfe der Höchstbetrag generell auf 1 200 Euro angehoben. Ist der Todesfall anlässlich einer Dienstreise, Abordnung oder Versetzung eingetreten, werden die Überführungskosten beihilfemäßig gesondert zu 100 v. H übernommen.

Krankenhausleistungen können unter bestimmten Voraussetzungen direkt – u.a. der Einverständniserklärung der beihilfeberechtigten Person, die auf einem von der Beihilfestelle herausgegebenen Formular ihr gegenüber abzugeben ist - zwischen Krankenhaus oder dem von ihm beauftragten Rechnungssteller direkt mit der Festsetzungsstelle abgerechnet werden.

... und noch etwas „Kleinkram“: Aktualisiert wird die Anlage 2 zu § 6 Abs.1 Nr.1 HBeiHVO, die die Beihilfefähigkeit von zahnärztlichen und kieferorthopädischen Leistungen aufführt. Auch die Anlage 3 wird bezüglich der Beihilfefähigkeit von Hörgeräten und punktuell durch Einfügung des Wortes oder der Wirbelsäule hinter dem Wort Schultergelenks auch die Anlage 4 in Nr. 35.2 geändert.

**Zum Schluss eine wichtige Information für privat krankenversicherte Beihilfeberechtigte, die selbst oder deren berücksichtigungsfähigen Angehörigen eine Rente beziehen und vom Rententräger einen Zuschuss zu ihrer privaten Krankenversicherung erhalten. Übersteigt nach derzeitigem Recht dieser Zuschuss den Betrag von 40,99 Euro, hat dies negative beihilferechtliche Konsequenzen, weil sich dann der Bemessungssatz der Beihilfe für den Zuschussempfänger um 20. v. H. ermäßigt (vgl. derzeitige Fassung des § 15 Abs.8 Satz 2 HBeiHVO ). Dem kann man bei einem Zuschuss ab 41 Euro und aufwärts allerdings dadurch entgehen, dass man bei dem Zuschussgeber auf den Zuschuss unter Vorbehalt des Widerrufs anteilig verzichtet und sich höchstens 40,99 Euro ausbezahlen lässt. Nun ist vorgesehen, diese schädliche Zuschussgrenze zu streichen. Man kann also diese Verzichtserklärung mit Verabschiedung dieses Gesetzes frühestens zum Inkrafttreten der Neuregelung widerrufen. Der Widerruf der Verzichtserklärung wirkt aber nicht bei jedem Rententräger rückwirkend auf den 1.1.2021, sondern ggf. nur für die Zukunft.**

**Zumindest künftig kann man aber in den Genuss des vollen Zuschussbetrags kommen, was sich finanziell im Einzelfall durchaus als merkliche Rentensteigerung auswirken kann.**